Bereinigung einer AO-SF Akte

Die AO-SF Akten enthalten häufig Informationen, die gemäß § 6 VO DV I nicht bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden dürfen. Der Versand der kompletten AO-SF Akte an die weiterführende Schule wäre unter datenschutzrechtlichen Aspekten problematisch.

Zudem sind die Schüler\*Innen zum jetzigen Zeitpunkt noch Schüler\*Innen Ihrer Schule und in der Zeit der Bearbeitung im Schulamt sind möglicherweise noch Unterlagen hinzugekommen, die in der Schüler\*Innenakte/ AO-SF Akte benötigt werden.

Die Akten – wie auch bei anderen Schüler\*Innen – sind dahingehend zu prüfen, welche Informationen an die aufnehmende Schule weitergegeben werden dürfen und die Schüler\*Innen-/ AO-SF-Akte im übrigen gem. § 9 VO DV I zu archivieren.

Folgende Daten dürfen aus der Primarstufe/ der Grundschule weitergegeben werden: (s. BASS 10-44 Nr. 2.1 § 6)

* Individualdaten (Schüler\*Innenstammblatt)
* AO-SF-Entscheidung: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis des Gutachtens
* Gesundheitliche Beeinträchtigung/ Behinderung: Beginn, Ende, Art, Umfang, soweit eine besondere Betreuung in Betracht kommt
* Schulbesuchszeiträume, bisher besuchte Schulen, Klassenwiederholungen
* Daten gem. § 6 Absatz 2, Nr. 4: insb. bisherige Fremdsprachen (Informationen zu Abschlüssen etc. liegen ja nicht vor)
* Zweitschrift des letzten Zeugnisses (und Halbjahreszeugnis)

Die Eltern sind zudem über die Weitergabe zu unterrichten.